



NLStBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
- Planfeststellungsbehörde -

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die Stadtbahnstrecke B-Nord: Haltestelle Vahrenheider Markt
Aktenzeichen: 4141-30161-85**

I.

Die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Verlängerung des Seitenhochbahnsteiges an der Stadtbahnhaltestelle Vahrenheider Markt um 10 m auf 70 m. Zudem sollen die Hochbahnsteige hinsichtlich der Barrierefreiheit und der taktilen Elemente/ Bodenidentifikatoren gemäß dem aktuellen Stand der Technik nachgerüstet werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei Änderungsvorhaben ergibt sich die UVP-Pflicht aus § 9 UVPG. Wenn gemäß der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG), besteht eine UVP-Pflicht. Da keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist für das Änderungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Gemäß § 14 a Abs. 1 Nr. 3 UVPG bedarf die Änderung eines Schienenweges oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 keiner UVP-Prüfung, soweit sie eine Einzelmaßnahme darstellt, die lediglich aus dem barrierefreien Umbau oder der Erhöhung oder Verlängerung eines Bahnsteigs besteht. Neben dem barrierefreien Umbau und der Verlängerung des Bahnsteiges ist die grundhafte Sanierung des Hochbahnsteiges geplant, sodass nicht von einer Einzelmaßnahme nach § 14 a Abs. 1 Nr. 3 UVPG ausgegangen werden kann. Daher kommt § 14 a Abs. 1 Nr. 3 UVPG nicht zur Anwendung.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Landeshauptstadt Hannover im Stadtteil Vahrenheide.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die geplanten Bahnsteige sind jeweils 70 m lang und haben eine Breite von jeweils 2,5 m. Jeder Seitenhochbahnsteig wird von zwei 2,0 m breiten und hinter dem Bahnsteig eingeschobenen Rampen erschlossen. Alle Rampen sind durch ein 3,0 m langes Podest mit dem Bahnsteigende verbunden. Jeweils eine Treppe mit einer Breite von 1,5 m befindet sich vor Kopf des Seitenhochbahnsteigs. Die Erschließung der Seitenhochbahnsteige soll jeweils über zweiteilige Rampen mit einer Länge von 15,5 m erfolgen. Diese geplanten Rampen weisen eine Neigung von $\leq 6\%$ und eine Länge von je 6,0 m auf. Zwischen den beiden Teilen der Rampe befindet sich ein Ruhepodest mit einer Neigung von 1,5% und einer Länge von 1,5 m. Die nutzbare Breite dieser Rampen beträgt 1,6 m. Die Seitenhochbahnsteige weisen eine Höhe von 81,5 cm über Schienenoberkante auf. Diese werden mit Witterungsschutzdächern, Sitzmöglichkeiten, einem Fahrkartenautomaten, Abfallbehältern, Notruf- Informationssäulen und dynamischer Fahrgastinformation ausgestattet. Die aufgehenden Bauteile wie die Witterungsschutzdächer, Geländer und sonstige Einbauten werden so angeordnet, dass an den Längsseiten eine Durchgangsbreite von 1,5 m gewährleistet ist. Das Vorhaben sieht einen Ersatzneubau vor. Dabei soll die Verlängerung des Seitenhochbahnsteiges in Richtung stadtauswärts bzw. Nordosten so umgesetzt werden, dass ein Versatz der Bahnsteige bestehen bleibt. Derzeit sind die Seitenhochbahnsteige 60 m lang und diagonal versetzt. Südlich sind die jeweils mit einer Rampe versehen, welche jedoch nicht über ein Zwischenpodest verfügt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht ersichtlich.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen

Die Kartierung erfolgte am 01.02.2024 nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels (2021). Das Plangebiet ist geprägt durch versiegelte Verkehrsflächen (Stadtbahntrasse mit Hochbahnsteigen, Fußgängerzone/ Marktbereich, Fuß- und Radwege, sowie die angrenzende bis zu siebengeschossiger Wohnbebauung mit Ladenzeilen und Gastronomie in den Erdgeschossen des Gebäudes).

Eine Reihe Pappeln steht westseitig der Bahntrasse in einer Rasenfläche. Ein Ziergebüsch aus Schneebeere wurde entlang des stadteinwärtigen Hochbahnsteiges gepflanzt. Weitere Bäume, welche sich im Planungsbiet befinden sind drei Ahornblättrige Platanen südwestlich der Haltestelle sowie die Laubbäume in der Grünfläche westlich

der Pappel-Reihe. Unmittelbar östlich des stadtauswärtigen Hochbahnsteiges stehen vier Bäume innerhalb der Strauchpflanzung. Dort befinden sich zwei Stiel-Eichen, eine Hainbuche und ein Ahorn. Auf dem Marktplatz wurden Linden gepflanzt. Bei dem Vorhaben ist ein Eingriff in die Flora nicht geplant.

Tiere

Eine Erfassung der Tierartengruppen ist nicht erfolgt, da für das Vorhaben keine Bäume gefällt werden müssen oder Vegetationsflächen mit besonderer Habitatqualität betroffen sind. Die im Planungsgebiet vorhandenen älteren Bäume stellen potenzielle Brutorte für Gehölzbrüter dar. Dass europäische Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie als artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppe nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Situation (verkehrsintensiver Bereich) ist das Vorkommen von gefährdeten Gehölzbrütern im Eingriffsbereich unwahrscheinlich. Zudem sind die Bauarbeiten zeitlich begrenzt. Eine erhebliche Störung von Brutvögelarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Fledermausquartiere könnten sich in den alten Pappeln befinden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist eine erhebliche Störung dieser auszuschließen.

Das Schutzgut Tiere wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Nach der Bodenkarte (BK 50) hat sich im Plangebiet aus fein- bis Mittelsand ein sehr tiefer Brauneisengley entwickelt. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird als gering eingestuft. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind auf versiegelten Gehwegflächen vorgesehen. Anlagebedingt werden rund 274 m² Boden neu versiegelt oder der Versiegelungsgrad wird erhöht. Die anrechenbare Fläche beträgt rund 176 m². 146 m² werden entsiegelt. Durch das Vorhaben entsteht eine anrechenbare Neuversiegelung von 30 m².

Das Schutzgut Boden wird durch die Neuversiegelung von 30 m² nicht erheblich beeinträchtigt.

Wasser

Die Grundwasseroberfläche im Planungsgebiet liegt zwischen > 47,5 – 50,0 m NHN und die Geländehöhen zwischen 51,5 m und 52,0 m NHN. Der Grundwasserflurabstand kann weniger als 2,0 m betragen. Den oberen Grundwasserleiter bilden Sande. Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie gehört der Grundwasserkörper zur „Wietze / Fuhse Lockergestein“. Sein chemischer Zustand ist aufgrund der hohen Nitratbelastung als „schlecht“ bewertet. Sein mengenmäßiger als „gut“. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als gering eingestuft. Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die Neuversiegelung von 144 m² Vegetationsfläche sowie die vollständige Versiegelung von teilversiegelten Flächen führt zu einer Reduzierung der Versickerungsmengen von Niederschlagswasser. Da die neu versiegelte Fläche relativ gering ist und Entsiegelungsmaßnahmen geplant sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser (mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers/ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate) ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet ist geprägt von versiegelten Verkehrsflächen, der angrenzenden Bebauung und dem älteren Baumbestand. Die Pappelreihe und die Platanen stellen eine raumprägende Vegetationsstruktur dar und sind von hoher Bedeutung für das Stadtbild. Westlich der Stadtbahnhaltestelle liegt die baumbestandene Grünfläche mit Sitzgelegenheiten. Durch das Vorhaben werden keine raumprägenden Bäume gefällt. Die

Verlängerung des Bahnsteiges um 10 m bringt visuell keine wesentlichen negativen Veränderungen mit sich.

Das Schutzgut Landschaft wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Ein Entsorgungskonzept wird im Vorfeld der Baumaßnahme mit den unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden abgestimmt. Der Beginn der Baumaßnahme wird der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. Sollten Auffälligkeiten eintreten, werden diese den zuständigen Stellen der Stadt Hannover mitgeteilt. Der entstehende Abfall wird fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzung und Belästigungen sind nicht ersichtlich.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es liegen keine entsprechenden Risiken vor.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht ersichtlich.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Planungsgebiet ist geprägt durch Wohnbebauung, Ladenzeilen und Gastronomie in den Erdgeschossen der Gebäude sowie Grünverbindungen beidseits der

Stadtbahntrasse. Die Radwegverbindung zum Silbersee verläuft westlich der Stadtbahntrasse.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie gehört der Wasserkörper zur „Wietze / Fuhse Lockergestein“. Sein chemischer Zustand wird als „schlecht“ bewertet, sein mengenmäßiger Zustand als „gut“.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Nationalparks oder nationalen Naturmonument.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht vor.

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Naturdenkmäler sind nicht ersichtlich.

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen betroffen.

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG
Gesetzlich geschützte Biotop werden nicht beeinträchtigt.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Das Plangebiet befindet sich nicht in entsprechenden Schutzgebieten.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Plangebiet ist kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Ein solches Gebiet liegt nicht vor.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden, sind nicht betroffen.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Haltestelle Vahrenheider Markt befindet sich im Stadtteil Hannover Vahrenwald. Das Plangebiet ist geprägt durch versiegelte Verkehrsflächen (Stadtbahntrasse mit Hochbahnsteigen, Fußgängerzone/ Marktbereich, Fuß- und Radwege, sowie die angrenzende bis zu siebengeschossiger Wohnbebauung mit Ladenzeilen und Gastronomie in den Erdgeschossen des Gebäudes).

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Die geplante Maßnahme hat keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zur Folge.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches zu erwarten. Es sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Da keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind, entsteht kein voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens der Auswirkungen.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf bestehende oder zugelassene Vorhaben.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Damit die Auswirkungen wirksam verhindert werden können, sind landschaftspflegerische Maßnahmen geplant. Für die durch das Bauvorhaben potentiell gefährdeten Bäume werden die Schutzmaßnahmen der R SBB bzw. DIN 18.920 eingehalten. Der gesamte unversiegelte Kronenbereich der Bäume ist mit ortsfesten Zäunen gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu schützen. Diese Maßnahmen werden für die Baumaßnahme aufgenommen. Diese Schutzmaßnahmen bewirken, dass der Eingriff auf den Baumbestand auf das nicht vermeidbare Maß beschränkt wird.

Für den Umgang mit Bodenaushub und mineralischen Abfällen gelten die Vorschriften der DIN 18.300. Der Oberboden im Bereich der geplanten Überbauungen muss bis zum Wiedereinbau sachgerecht gelagert und getrennt werden. Die zurückgebauten mineralischen Stoffe sind je nach Klassifizierung des Materials wiederzuverwenden oder zu deponieren.

Eine Lagerung von Baumaterialien ist auf den zukünftigen Pflanz- und Rasenflächen nicht gestattet.

Für die Neuversiegelung von 274 m², welche durch das Vorhaben entsteht, werden 171 m² im Rahmen des Vorhabens im Plangebiet entsiegelt. An der Haltestelle Vahrenwalder Markt stehen keine weiteren Entsiegelungsflächen zur Verfügung. Daher werden dem Entsiegelungsplus von 371 m² an der Haltestelle Wiesenau in der Vahrenwalder Straße dem Vorhaben 30 m² zugerechnet.

IV.

Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser werden durch die Entsiegelungsmaßnahmen kompensiert.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches bei dem Vorhaben zu erwarten. Zudem sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die vorhandene räumliche Situation ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen zu rechnen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 02.05.2024

gez.

Plesse